

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.9

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 18.06.2025 wie folgt informiert:

Das BMF hat das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht (Anlage). Die Version 6.9 ist grundsätzlich für E-Bilanzen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Das BMF-Schreiben enthält zudem Klarstellungen in Bezug auf den erweiterten Umfang des an die Finanzbehörden zu übermittelnden Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG durch das Jahressteuergesetz 2024. Danach ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten fallen unter diese Verpflichtung.

Die BStBK hatte diese Ausweitung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens scharf kritisiert und sich nach der gesetzlichen Verabschiedung in Taxonomie-Arbeitsgruppen zumindest für eine Härtefallregelung eingesetzt. Insoweit ist es zu begrüßen, dass das BMF-Schreiben eine solche Regelung enthält.

Danach wird es für die Übermittlung von E-Bilanzen mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn insbesondere wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg beim Finanzamt einzureichen und die konkreten Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.